

Vereinbarung über die Qualitätssicherung

zwischen

dem ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz

(nachfolgend EVS genannt)

sowie

dem Schweizerischen Roten Kreuz

(nachfolgend SRK genannt)

(zusammen nachfolgend Leistungserbringer genannt)

und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch

**die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV)

vertreten durch

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(zusammen nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die weibliche oder männliche Form verwendet. Referenzen auf Artikel und Absätze beziehen sich auf die vorliegende Vereinbarung über die Qualitätssicherung soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Art. 1 Grundlagen

¹ Die vorliegende Vereinbarung basiert auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung sowie dem Tarifvertrag zwischen den Versicherern und den Leistungserbringerinnen vom 05.12.2018 insbesondere Art. 7.

² Wer dem Tarifvertrag beitrifft, anerkennt die aktuellen Versionen des Berufskodex und der Vereinbarung der Ergebnisqualität des EVS. Bei Anpassungen dieser Dokumente, ist die MTK vorgängig zu konsultieren. Es erfolgt keine automatische Übernahme in den Tarifvertrag.

³ Für die Strukturqualität gilt Anhang 1.

Art. 2 Zweck

Mit den nachfolgenden Bestimmungen beabsichtigen die Vertragsparteien eine einheitliche Umsetzung der Qualitätssicherung in der Ergotherapie.

Art. 3 Geltungsbereich

Die dem Tarifvertrag angeschlossenen Ergotherapeutinnen sowie Organisationen der Ergotherapie verpflichten sich zur Mitwirkung für die Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen.

Art. 4 Ergebnisqualität

¹ Messung:

Resultate der ergotherapeutischen Interventionen (= Ergebnisqualität):

Mittels dem Messinstrument GAS (Goal Attainment Scale) wird die Ergebnisqualität gemessen.

² Umsetzung:

Die Durchführung und Dokumentation der gemeinsam vereinbarten Messungen durch die Leistungserbringerinnen oder Dritte erfolgt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung.

³ Transparenz:

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung sind die interpretierten Ergebnisse der vereinbarten Messungen pro Parameter gegenüber der PVQK transparent auszuweisen.

⁴ Kommunikation:

Der Abschlussbericht wird der Zentralstelle für Medizinaltarife (ZMT) jährlich zugestellt.

Art. 5 Strukturqualität

¹ Parameter:

Die Parameter für die Strukturqualität sind:

- Die ergotherapeutische Einrichtung
- Die Ausbildung
- Die Weiterbildung

² Umsetzung:

Für die Weiterbildung besteht eine Verpflichtung von insgesamt mindestens 16 Stunden pro Kalenderjahr bei einem fachlich ausgewiesenen und vom EVS geprüften Anbieter. Es liegt in der Eigenverantwortung der Ergotherapeutinnen die entsprechenden Weiterbildungsbestätigungen aufzubewahren. Ab zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung kann die Einhaltung der Verpflichtung aufgrund der Unterlagen der besuchten Weiterbildung überprüft werden.

Die Qualität der ergotherapeutischen Einrichtung wird erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung stichprobeweise überprüft.

Art. 6 Anreize und Sanktionen

Werden die Vorgaben gem. Art. 4 und 5 durch die Ergotherapeutin oder eine Organisation der Ergotherapie nicht eingehalten, kann die PVQK gestützt auf den Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung über die PVQK Anreize und Sanktionen aussprechen.

Art. 7 Finanzierung der Messungen und Auswertungen

¹ Grundsätzlich ist die Vergütung der Qualitätssicherung im Tarif enthalten.

² Ausnahmen bilden zusätzliche, gemeinsam vereinbarte Qualitätsindikatoren, welche über eine externe Stelle gemessen werden. Anfallende Kosten werden hälftig unter den Leistungserbringern und den Versicherern geteilt.

Art. 8 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

² Die vorliegende Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.

³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

⁴ Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

⁵ Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit schriftlich erfolgen.

Anhang

- Anhang 1 Strukturqualität

Bern/Luzern, 5. Dezember 2018

ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz (EVS)

Die Präsidentin

Der Geschäftsführer

Iris Lüscher Forrer

André Bürki

Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)

Der Vizepräsident Rotkreuzrat

Der Direktor

Marc Geissbühler

Markus Mader

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

Stefan Ritler